



N i e d e r s c h r i f t

über die 28. Sitzung des GEMEINDERATES, am Dienstag, 4. Februar 2014,
um 18.00 Uhr, im Rathaus, Ratssaal

Vorsitz: Bürgermeisterin Dr. Eva Maria Posch

anwesend: Vizebürgermeister Werner Nuding
 Stadträtin Sabine Kolbitsch
 Stadtrat Johann Tusch
 Stadtrat Ernst Eppensteiner
 Stadträtin Dr. Mag. Christina Haslwanter
 Gemeinderat Mag. Ing. Norbert Blaha
 Gemeinderat Mag. Rainer Hörmann
 Gemeinderat Martin Norz
 Gemeinderat Wolfgang Willburger
 Gemeinderat Dr. Werner Schiffner
 Gemeinderätin Irmgard Wolf
 Gemeinderat Walter Vedlin
 Gemeinderat Gerhard Mimm
 Gemeinderätin Julia Schmid
 Gemeinderat Günther Zechberger
 Gemeinderätin Claudia Weiler
 Gemeinderätin Maria Meister
 Gemeinderätin Barbara Schramm-Skoficz
 Gemeinderat Peter Teyml
 Gemeinderat Karl-Ludwig Faserl

Protokoll- StR Ernst Eppensteiner
unterfertiger: GR Claudia Weiler

Schriftführer: Stadtamtsdirektor Dr. Bernhard Knapp

Auf Grund des Mandatsverzichtes von Dr. Karin Klocker und weiterer Mandats-
verzichte von Mitgliedern der Fraktion "Haller Sozialdemokraten (SPÖ Hall)" ist
Herr Günther Zechberger in den Gemeinderat nachgerückt.

Die Bürgermeisterin eröffnet die Sitzung und stellt die Beschlussfähigkeit fest.

T a g e s o r d n u n g

1. Niederschrift vom 10.12.2013
2. Wahl eines/einer 2. Bürgermeister-Stellvertreters/in
3. Nach- und Umbesetzungen frei werdender Ausschusstellen
4. Einrichtung eines nicht ständigen "Schulzentrum-Ausschusses"
5. Namhaftmachung eines Mitgliedes und eines Ersatzmitgliedes im Sachverständigenbeirat nach dem SOG
6. Änderung des Ehrungsstatutes
7. Antragstellung zur Offenhaltung von Verkaufsstellen anlässlich von Veranstaltungen am 30.4. und 24.10.2014
8. Änderung des Flächenwidmungsplanes Nr. 7/2013 betreffend Gst 1364, KG Hall in Tirol, Krajncstraße
9. Erlassung des Bebauungsplanes und des ergänzenden Bebauungsplanes Nr. 1/2014 betreffend Gst 1364, KG Hall in Tirol, Krajncstraße
10. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2/2014 betreffend Gst 700/8, KG Hall in Tirol, Essacherstraße
11. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 3/2014 betreffend Gste 8/2 und .3 sowie Teilflächen der Gste 8/1, 53/1 und .18, alle KG Heiligkreuz II, Löfflerweg
12. Architektenwettbewerb Schulzentrum
13. Fördervertrag für die Erweiterung des Radwegenetzes
14. Mittelfreigaben
15. Nachtragskredite
16. Veranlagung von Mitteln für Kinderbetreuungseinrichtung
17. Auftragsvergaben
18. Liegenschaftsangelegenheiten der Hall AG/Stadt Hall Immobilien GmbH
19. Anträge, Anfragen, Allfälliges

1. Niederschrift vom 10.12.2013

Die Niederschrift vom 10.12.2013 wird ohne Einwände zur Kenntnis genommen.

2. Wahl eines/einer 2. Bürgermeister-Stellvertreters/in

Zu diesem Tagesordnungspunkt wird gem. § 80 TGWO eine gesonderte Niederschrift abgefasst, die von allen Anwesenden zu unterfertigen ist und dieser Niederschrift angeschlossen wird.

3. Nach- und Umbesetzungen frei werdender Ausschussstellen

Für die auf Grund des Mandatsverzichtes von Dr. Karin Klocker frei gewordenen Stellen in nachangeführten Ausschüssen macht die Gemeinderatspartei SPÖ Hall gemäß § 24 Abs. 1 lit.b sowie § 109 TGO 2001 folgende Personen als Mitglieder namhaft:

Finanz- und Raumordnungsausschuss:
Vbgm. Gerhard Mimm statt Dr. Karin Klocker

Wirtschafts- und Verkehrsausschuss:
GR Günther Zechberger statt Vbgm. Gerhard Mimm

Schul-, Kindergarten, Familien- und Generationenausschuss:
GR Walter Vedlin als Ersatzmitglied statt Dr. Karin Klocker

Umwelt- und Sportausschuss:
Vbgm. Gerhard Mimm statt Dr. Karin Klocker
GR Günther Zechberger als Ersatzmitglied statt Vbgm. Gerhard Mimm

Kulturausschuss:
GR Günther Zechberger statt Vbgm. Gerhard Mimm

Die Besetzungsvorschläge weisen die erforderlichen Unterstützungsunterschriften auf und werden somit durch den Gemeinderat zur Kenntnis genommen.

4. Einrichtung eines nicht ständigen "Schulzentrum-Ausschusses"

Mit Beschluss des Gemeinderates vom 19.9.2013 wurden im Wesentlichen genehmigt:

- Der Neubau einer Neuen Mittelschule (NMS) anstelle der bisherigen NMS Europa und NMS Schönegg sowie der Neubau einer Sonderschule anstelle der Sonderschule "Schule am Rosenhof" im Rahmen eines neuen "Schulzentrums Hall" auf dem Gst. 281 KG Hall, einschließlich des in Aussicht genommenen Raumprogramms;
- grundsätzliche Vorgehensweisen betreffend die Finanzierung;
- grundsätzlich die Ausschreibung eines Architektenwettbewerbes zur Planung des neuen "Schulzentrums Hall", wobei vor tatsächlicher Durchführung dieses Architektenwettbewerbs noch die konkrete Zustimmung des Gemeinderates einzuholen ist;
- die Beauftragung eines einschlägigen Fachunternehmens mit der Vorbereitung, Begleitung und operativen Durchführung des Ausschreibungsverfahrens, wobei der Stadtrat mit der Vergabe beauftragt wurde;

- grundsätzlich der Ersatz des Standortes "Doppelschule Schönegg" durch einen Neubau für die Volksschule und Infrastruktur für den Stadtteil Schönegg, sobald die NMS Europa als Ausweichquartier für die VS Schönegg frei wird.

In weiterer Folge erfolgte die Beauftragung von Arch. DI Klima mit der Vorbereitung, Begleitung und Durchführung des Architektenwettbewerbes. Zudem wurde Arch. DI Spannberger beauftragt, bei der Überarbeitung und Endfassung des Raumprogrammes für das neue Schulzentrum fachlich beizutragen. Es erfolgten in diesem Zusammenhang eine Exkursion zur NMS Alberschwende und zum Gymnasium Gallusstraße in Bregenz sowie ein Workshop, wobei eine Beteiligung von Vertretern der Stadtpolitik, der Sprengelgemeinden, der Beamtenschaft, der Schulleiter und des Lehrkörpers, der Eltern und der SchülerInnen erfolgte.

Hier erwies es sich, dass mit dem Projekt "Schulzentrum neu" jeweils unterschiedliche Ausschüsse des Gemeinderats zu befassen sind. Nachdem eine konzentrierte und auch zeitlich effiziente Beratung und Empfehlung an den Gemeinderat zur straffen Betreuung dieses Projektes erforderlich sind, wird vorgeschlagen, für diesen Themenbereich einen speziellen "Schulzentrum-Ausschuss" einzurichten. Dabei soll es sich um keinen ständigen Ausschuss handeln, der jedenfalls während der gesamten Funktionsperiode des Gemeinderates bestehen müsste, sondern um einen nicht ständigen Ausschuss, der gegebenenfalls vom Gemeinderat auch wieder aufgelöst werden kann.

Dieser Ausschuss soll - wie die bestehenden Ausschüsse (außer dem Prüfungsausschuss) - aus fünf Mitgliedern und ebenso vielen Ersatzmitgliedern bestehen, welche gemäß § 24 Abs. 2 TGO iVm § 83 Abs. 1 und 2 TGWO 1994 aus der Mitte des Gemeinderates nach den Grundsätzen der Verhältniswahl und der Fraktionswahl (Namhaftmachung) zu wählen sind. Das bedeutet, dass die entsprechenden Vorschläge der in Frage kommenden Gemeinderatsparteien die Unterschrift der Mehrheit deren Mitglieder aufweisen müssen (§ 79 Abs. 1 letzter Satz TGWO).

Zur Ermöglichung einer möglichst breit gefächerten Information für die im Gemeinderat vertretenen Fraktionen und damit auch einer möglichst umfassenden Entscheidungsfindung im Gemeinderat hinsichtlich dieses in mehrerer Hinsicht außergewöhnlich wichtigen städtischen Projektes sollen zusätzlich auch die FraktionsführerInnen der Haller Grünen und der FPÖ gemäß § 24 Abs. 3 TGO mit beratender Stimme dem Ausschuss angehören, um ihre Erfahrungen - auch als langjährige Kommunalpolitiker - einbringen zu können.

Es ergeht daher der **Antrag**, zu beschließen wie folgt:

Die Geschäftsverteilung des Gemeinderates gemäß Gemeinderatsbeschluss vom 19. Februar 2002 in der Fassung der Gemeinderatsbeschlüsse vom 30. März 2004 und vom 27. April 2010 wird wie folgt ergänzt:

Gemäß § 24 Abs. 1 lit. b) TGO wird als nicht ständiger Ausschuss der "Schulzentrum-Ausschuss" mit den Obliegenheiten gemäß § 32 TGO in folgenden Angelegenheiten eingerichtet:

Bauliche, raumordnungsrechtliche, finanzielle, vergaberechtliche und schulische Angelegenheiten im Zusammenhang mit der Errichtung des neuen Schulzentrums auf der "Schulwiese" (Gst 281 KG Hall), den damit verbundenen Änderungen im Bereich der NMS Europa (Bachlechnerstraße), der Doppelschule Schönegg, der Sonderschule am Rosenhof sowie der Errichtung einer neuen Volksschule in Schönegg

Dieser Ausschuss besteht aus fünf Mitgliedern und ebenso vielen Ersatzmitgliedern.

Zusätzlich werden GR Barbara Schramm-Skoficz und GR Karl Faserl gemäß § 24 Abs. 3 TGO als Mitglieder mit beratender Stimme des Schulzentrum-Ausschusses gewählt.

Beschluss: wird einstimmig angenommen

Es werden folgende Mitglieder im Schulzentrum-Ausschuss namhaft gemacht:

ÖVP	Vbgm. Werner Nuding StR Sabine Kolbitsch GR Wolfgang Willburger <i>Ersatzmitglieder:</i> Bgm. Dr. Eva Maria Posch GR Mag. Ing. Norbert Blaha GR Mag. Rainer Hörmann
SPÖ	GR Walter Vedlin <i>Ersatzmitglied:</i> GR Julia Schmid
Für Hall	GR Maria Meister <i>Ersatzmitglied:</i> StR Dr. Christina Haslwanter

Die Besetzungsvorschläge weisen die erforderlichen Unterschriften auf und werden somit durch den Gemeinderat zur Kenntnis genommen.

5. Namhaftmachung eines Mitgliedes und eines Ersatzmitgliedes im Sachverständigenbeirat nach dem SOG

Das Stadt- und Ortsbildschutzgesetz 2003 (SOG) sieht in § 24 die Einrichtung eines Sachverständigenbeirates vor. Gemäß Abs. 2 leg.cit. gehört dem Sachverständigenbeirat ein Vertreter der Stadtgemeinde Hall an und wird dieser von der Landesregierung auf die Dauer von 5 Jahren bestellt. Die Funktionsperiode endet am 14.4.2014. Neben dem Gemeindevertreter ist auch ein Ersatzmitglied zu bestellen.

Es ergeht daher der **Antrag**, zu beschließen wie folgt:

Gemäß § 24 Abs. 2 SOG werden folgende Gemeindevertreter im Sachverständigenbeirat für dessen nächste Funktionsperiode namhaft gemacht:

DI Franz Nock als Mitglied, DI Bernhard Schrötter als Ersatzmitglied

GR Weiler schickt voraus, dass sie mit DI Nock viele Jahre sehr konstruktiv zusammengearbeitet habe und von ihm auch noch nach seinem Ausscheiden als Stadtbaumeister immer wieder Hilfestellungen erhalte. Deshalb hoffe sie, dass er nicht verärgert sei, wenn sie einen **Abänderungsantrag** dahingehend stelle, den neuen Stadtbaumeister DI Schrötter als Mitglied und DI Nock als Ersatzmitglied zu nominieren. DI Schrötter sei in drei Ausschüssen vertreten und laufend mit Bau- und Renovierungsangelegenheiten befasst und vertraut. Abgesehen davon sei auch darauf verwiesen, dass die nach dem SOG erforderlichen Gutachten bisher amtsintern und kostenlos erstellt worden seien. DI Nock würde künftig als externer Gutachter tätig werden, die Kosten in der Höhe von € 35,- je Gutachten müssten an die Bauwerber weiterverrechnet werden. Es sollte jedoch weiterhin möglich sein, die mit Renovierungsmaßnahmen befassten Hauseigentümer in der Schutzzone nicht mit zusätzlichen Kosten zu belasten.

Bgm. Dr. Posch hält - ohne den Wissensstand von DI Schrötter schmälern zu wollen - fest, dass DI Nock über Jahrzehnte lange Erfahrung und hohe Kompetenz verfüge und ist dankbar, dass er sich für diese Funktion weiterhin zur Verfügung stelle. Die Expertise des ehemaligen Stadtbaumeisters wolle sie nicht missen und solange als möglich nutzen. Damit sei auch im Sinne der Hauseigentümer der Qualitätserhalt in diesem Gremium gewährleistet. Die Erörterung der Frage der Abgeltungen im Rahmen dieser Tätigkeit sei nicht Aufgabe des Gemeinderates. Darüber hinaus sei zu bemerken, dass DI Nock wesentlich niedrigere Tarife als gesetzlich vorgesehen in Rechnung stelle. Diese Beträge dürften in diesem Zusammenhang nicht zum Tragen kommen, es gehe um die Qualität der Arbeit.

GR Weiler stellt die Kompetenz und Erfahrung von DI Nock keinesfalls in Zweifel, doch sei er nicht mehr aktiv und daher mit laufenden Vorgängen nicht mehr vertraut. Deshalb wäre der jetzige, mit allen Fällen vertraute Stadtbaumeister DI Schrötter besser geeignet, die Stadt im Sachverständigenbeirat zu vertreten. Auch er werde sich durch Einarbeitung Kompetenz und Erfahrung aneignen.

GR Schramm-Skoficz schließt sich den Ausführungen von GR Weiler an und hält es für nicht richtig, den jetzigen Stadtbaumeister auszuschließen. Dem Vorschlag von GR Schramm-Skoficz, DI Nock allenfalls eine beratende Funktion zu überlassen, entgegnet Bgm. Dr. Posch, dass im Sachverständigenbeirat beratende Mitglieder nicht vorgesehen seien.

Vbgm. Mimm spricht DI Nock die fachliche Kompetenz und Erfahrung, die der neue Stadtbaumeister naturgemäß noch nicht aufweisen könne, ebenfalls nicht ab. Er gehe davon aus, dass sich die Nominierten hinsichtlich ihrer jeweiligen Funktion abgesprochen haben und nach Ablauf der Funktionsperiode ein Tausch vorgenommen werde.

**Beschluss: Der Abänderungsantrag wird mit 16:5 Stimmen abgelehnt.
Der Hauptantrag wird mit 16:5 Stimmen genehmigt.**

6. Änderung des Ehrungsstatutes

Es ergeht der **Antrag**, zu beschließen wie folgt:

Das Ehrungsstatut über die Verleihung von Auszeichnungen idF vom 16.10.1984 wird geändert wie folgt:

Das Ehrenzeichen der Stadt Hall in Tirol ist eine Medaille in der Ausführung Silber vergoldet, Durchmesser 44 mm

Avers: Haller Stadtwappen

Revers: "Für besondere Verdienste - die Stadtgemeinde Hall in Tirol"

Zum Tragen im Alltag wird zusätzlich eine vergoldete Kleinausführung des Haller Stadtwappens als Anstecknadel überreicht.

StR Tusch erläutert die Überlegungen zur Änderung und sieht die Ausführung des Ehrenzeichens als Münze und deren Herstellung in der Münze Hall als Aufwertung.

GR Teyml erkennt hier ebenfalls mehr Authentizität. Die Frage, ob sich durch die Eigenproduktion die Herstellungskosten verringern würden, kann Bgm. Dr. Posch nicht konkret beantworten. Einerseits seien die Stempelkosten noch nicht bekannt, weiters würde die Prägung vom jeweiligen Goldpreis abhängen.

Beschluss: Der Antrag wird einstimmig angenommen

7. Antragstellung zur Offenhaltung von Verkaufsstellen anlässlich von Veranstaltungen am 30.4. und 24.10.2014

Es ergeht der **Antrag**, zu beschließen wie folgt:

Die Stadtgemeinde Hall stellt an den Landeshauptmann von Tirol den Antrag auf Offenhalten von Verkaufsstellen am Mittwoch, 30. April 2014, anlässlich der Durchführung der Veranstaltung "710 Jahre Einkaufszentrum Haller Altstadt" und am Freitag, 24. Oktober 2014, anlässlich der Durchführung der Veranstaltung "Haller Nightseeing", jeweils bis 24.00 Uhr.

Beschluss: wird einstimmig angenommen

8. Änderung des Flächenwidmungsplanes Nr. 7/2013 betreffend Gst 1364, KG Hall in Tirol, Krajncstraße

Der Grundeigentümer beabsichtigt, auf gegenständlichem Grundstück 3 Wohnanlagen mit einer Tiefgarage und diversen Nebengebäuden zu errichten.

Um die raumordnungsrechtlichen Voraussetzungen für die Realisierung des geänderten Projektes zu schaffen, ist gegenständliche Umwidmung zur Schaffung eines Bauplatzes gem. § 2 Abs. 12 Tiroler Bauordnung 2011 notwendig.

Mit GR-Beschluss vom 10.12.2013 wurde der Entwurf der Änderung des Flächenwidmungsplanes Nr. 7/2013 zur öffentlichen Einsichtnahme aufgelegt.

Während der Auflage- und Stellungnahmefrist sind folgende Stellungnahmen eingelangt:

- Marina Schweiger und Dipl.-Wirtschaftsing. (FH) Andreas Schweiger stellen in der Stellungnahme zusammenfassend fest, dass auf Basis und Bezug zu Auszügen des TROG 2011 sich Widersprüche und Verletzungen zum TROG 2011 ergeben würden, da gem. ÖRK "Wohnnutzflächen" im Bereich des Schwimmbades und nicht in diesem Bereich vorzusehen seien. Durch gegenständliche Umwidmung würde eine Zersiedelung und keine Stärkung und Belebung des Stadtkerns erfolgen.

Die Bebauung stelle einen Verlust von Grünflächen, welche derzeit landwirtschaftlich genutzt werden, dar. Durch den Tiefgaragenbau werde möglicherweise der Wasserhaushalt/die Geologie belastet.

Die Bebauung durch Wohnanlagen würde das Orts-, Straßen- und Landschaftsbild stören. Eine weitere Reihenhausbebauung wäre anzustreben.

Aufgrund der Bebauung müsste infolge das derzeitige Verkehrskonzept angepasst werden.

Ein massiver "Zubau" des Grundstückes würde die derzeitige Lebensqualität maßgeblich reduzieren (erhöhtes Verkehrsaufkommen, Verlust von Grünflächen, Reduktion von Licht und Sonneneinstrahlung etc.)

Weiters wird hingewiesen, dass eine Bebauung vorhersehbar gewesen wäre, jedoch nicht in diesem Ausmaß und nicht in dieser kurzen Zeit. Zur Wahrung des derzeitigen Ortsbildes und Lebensraumes soll die Bebauung in Bezug auf Höhen, Dichten und Abstände der bestehenden Reihenhausanlage angenähert werden oder sogar auf eine Reihenhausanlage konzipiert werden.

- Mag. Simone Schöpf-Reinstadler und Ing. Clemens Schöpf stellen in der Stellungnahme zusammenfassend fest, dass die Umwidmung sich negativ auf den Verkehr in Schönegg, am Unteren Stadtplatz und in weiterer Folge auf der B171 auswirken würde. Im Bereich des Schwimmbades gäbe es besser erschlossene Grundstücke.

Die bestehende Infrastruktur würde aufgrund der Verlegung der Schule in Schönegg reduziert werden.

Der Tiefgaragenbau hätte möglicherweise Auswirkungen auf den Wasserhaushalt und die Geologie. Daher sei schon jetzt ein wasserrechtliches und geologisches Gutachten einer Fachfirma einzuholen.

Den Stellungnahmen ist mit nachfolgender Begründung keine Folge zu geben:

ÖRK

Für die Stadtgemeinde Hall in Tirol besteht die 1. Fortschreibung des örtlichen Raumordnungskonzeptes in Rechtskraft. Der Widmungsbereich ist als baulicher Entwicklungsbereich für vorwiegend Wohnnutzung mit der Zeitstufe A (zA), Dichtestufe 2 (D2), Index 2 (W2) ausgewiesen.

Zeitzone ZA:

Siedlungserweiterungsflächen. Flächen der Zeitzone ZA können nach Maßgabe des tatsächlichen Baulandbedarfs bzw. des Vorliegens der jeweiligen Voraussetzungen (Erschließung, technische Infrastruktur) als Bauland gewidmet werden. Bei baulichen

Maßnahmen in diesen Entwicklungsbereichen ist insbesondere zur Sicherung geordneter Erschließungswege vor der Bildung einzelner Bauplätze die Erstellung eines Bebauungsplanes für den gesamten betreffenden Siedlungsbereich bzw. die Erstellung einer Bebauungsstudie mit möglicher Erschließung und Grundstücksteilung erforderlich, um eine den Zielen der örtlichen Raumordnung entsprechende Bebaubarkeit aller betroffenen Grundflächen sicherstellen zu können. In baulichen Entwicklungsbereichen, in denen aufgrund der bestehenden Grundstücksstruktur keine geordnete Entwicklung des Gesamtbereiches ermöglicht wird, ist vor der Bildung einzelner Bauplätze eine Neuordnung der gesamten Grundstücksstruktur z. B. in Form einer Baulandumlegung in Kombination mit der Sicherstellung einer geordneten öffentlichen Verkehrserschließung dieser Bereiche durchzuführen.

Baudichtestufe 2:

Bauweise: überwiegend offene bzw. gekuppelte und besondere Bauweise und mittlere Baudichte.

Zwingende Erlassung eines Bebauungsplanes.

In gewerblich genutzten Bereichen ist zur Sicherstellung ausreichender Kraftfahrzeugabstellplätze bzw. Lagerflächen eine Bebauungsdichte von höchstens 0,5 zulässig. Hinsichtlich der Baumassendichte ist hier von mindestens 1,75 auszugehen.

Index W2:

Zentrumsnahe Wohngebiete. Gemischte Baustruktur aus Geschößwohnungsbauten bzw. Wohngebäude in verdichteter Bauweise (z. B. Reihenhäuser, Wohngebäude in gekuppelter Bauweise)

Anhang A Festlegung baulicher Entwicklungsbereiche - Schönegg:

Siedlungszentrum mit voller infrastruktureller Ausstattung. Entsprechende Erholungsflächen sind im Innenbereich bzw. im nahen Umfeld der einzelnen Siedlungen durch Maßnahmen der Flächenwidmung z.B. durch die Widmung als Sonderfläche Spielplatz bzw. Grünanlage zu sichern. Bei Nachverdichtungen ist auf die Erhaltung der Wohnqualität des gesamten Bereiches zu achten.

Landwirtschaftliche Nutzung: Reine Wohnnutzung ist im Umfeld des landwirtschaftlichen Betriebes nicht zulässig. Bei einer Aussiedelung eines landwirtschaftlichen Betriebes können die frei werdenden Flächen einer Wohnnutzung zugeführt werden.

Dabei sind jedoch mit den Grundeigentümern privatrechtliche Vereinbarungen abzuschließen, sodass ein bestimmter Anteil der Grundflächen zu sozial verträglichen Preisen für den Wohnbedarf der Bevölkerung zur Verfügung steht.

Siedlungserweiterungsbereiche Schönegg. Eine Freigabe für Baulandzwecke ist nur im Bedarfsfalle und stufenweise zeitlicher Abfolge möglich.

Im Falle der Schließung der Schulanlagen im Bereich Schönegg ist eine Nachnutzung im Rahmen einer Wohnnutzung möglich.

Ortsbild bzw. Siedlungsstruktur

Das Planungsgebiet befindet sich in einem Siedlungsbereich, der vorwiegend durch Wohnnutzung geprägt ist, wobei im Anschluss an das Planungsgebiet unterschiedliche Siedlungsstrukturen vorliegen. Zum einen sind dies ein durch Einfamilienhäuser dominierter Bereich im Westen, ein durch Geschößwohnungsbauten bzw. durch Reihenhäuser dominierter Bereich im Süden und ein durch Reihenhäuser bebauter Bereich im Norden und Osten.

Verkehrskonzept

Um eine Bebauung im nördlichen Bereich des Stadtteils Schöneegg zu gewährleisten, fand eine Baulandumlegung statt. Ergänzend wurde zur Sicherstellung ausreichender Straßen- und Wegbreiten der allgemeine Bebauungsplan Nr. 14/2004, welche durch den allgemeinen Bebauungsplan Nr. 10/2008 ersetzt wurde, erlassen.

Die Festlegung der zukünftigen Verkehrserschließung für das neue "Siedlungsgebiet" erfolgte durch eine Teilung des nördlichen baulichen Entwicklungsbereiches, in zwei Hälften.

Der nördliche Siedlungsteil wird durch eine 6,0 m breite Haupteerschließungsachse in Ost-West-Richtung, welche mittig im Bezug auf den Siedlungsteil angeordnet ist, gekennzeichnet. Weiters sind sogenannte "Ringstraßen" in einer Breite von je 6,0 m als Haupteerschließungsstraßen, welche sich um den gesamten "neuen" Siedlungsbereich erstrecken, geplant. Die im Norden gelegene Straße wurde in Hinblick auf zukünftige Baulandflächen mit einer ausreichenden Breite fixiert, um auch hier einen entsprechend breiten Erschließungsweg sicherstellen zu können.

Als Fuß- bzw. Radwege sind die in Nord-Süd-Richtung geplanten 2.5 m breiten Verbindungswege, welche mittig im Bezug auf die „neue“ Siedlung angeordnet sind, vorgesehen. Die Anbindung des zukünftigen Siedlungsgebietes erfolgt daher über die bestehenden Verbindungswege.

Um den Bau der Reihenaushausanlagen im nördlichen und östlichen Bereich dieses Siedlungsgebietes zu gewährleisten, wurde für den östlichen Bereich des Siedlungsgebietes sowohl die technische Infrastruktur hergestellt als auch öffentliche Straßen errichtet.

In Bezug auf die gegenständliche Umwidmung wird somit festgestellt, dass der Planungsbereich durch unmittelbar angrenzende öffentliche Straßen (Krajncstraße – Gp 341/3 im Süden, Otto-Grünmandel-Straße – Gp 1360 im Osten sowie Max-Weiler-Straße – Gp 1359 im Norden, alle KG Hall in Tirol) erschlossen wird und die technische Infrastruktur vorhanden ist.

Angeführte negative Auswirkungen auf örtlichen und überörtlichen Verkehr kann mit gegenständlicher Umwidmung nicht nachvollzogen werden.

Gefahrenzone/Naturschutz

Das Planungsbiet befindet sich weder gemäß Gefahrenzonenplan der Stadtgemeinde Hall in Tirol in einem durch Naturgefahren bedrohten Bereich noch in einem naturschutzrechtlich kartiertem Bereich (Abfrage AdTLR, TIRIS WEB-GIS Applikationen, Gemeinde Hall in Tirol, Raumordnung – Naturgefahren und Naturschutz, vom 26.11.2013).

Die Einholung von Fachgutachten ist aus raumordnungsfachlicher Sicht daher zum derzeitigen Zeitpunkt nicht notwendig.

Infrastruktur

Die Infrastruktur im Stadtteil Schöneegg ist derzeit und auch künftig vorhanden.

Raumordnungsfachliche Beurteilung

Die Umwidmung gilt aus raumordnungsfachlicher Sicht insofern als gerechtfertigt, als hinsichtlich der Widmungsfestlegungen den Bestimmungen des Entwurfes der ersten Fortschreibung des örtlichen Raumordnungskonzeptes entsprochen wird und ein Bedarf an der widmungsgemäßen Verwendung der betreffenden Grundflächen besteht.

Es ergeht daher der **Antrag**, zu beschließen wie folgt:

Gemäß § 113 Abs. 3 iVm §§ 70 Abs. 1 und 64 Abs. 5 Tiroler Raumordnungsgesetz 2011 – TROG 2011, LGBl. Nr. 56, wird entsprechend dem Entwurf die Änderung des Flächenwidmungsplanes Nr. 7/2013 im Bereich des Grundstückes 1364, KG Hall in Tirol, von derzeit "Freiland" gem. § 41 Abs. 1 TROG 2011 in künftig "Wohngebiet" gem. § 38 Abs. 1 TROG 2011 beschlossen.

GR Schramm-Skoficz ist der Meinung und erwartet sich, dass man auf Stellungnahmen reagieren und die Einwender aufklären sollte, um deren Bedenken ausräumen zu können.

GR Weiler bezieht sich auf ihre diesbezügliche Zustimmung im Finanz- und Raumordnungsausschuss. Inzwischen habe sie sich über die Angelegenheit näher informiert und ziehe ihre Zustimmung nunmehr zurück.

Auf die Frage von GR Teyml, ob die in den Stellungnahmen angeführten Vorschläge umgesetzt würden, erklärt Bgm. Dr. Posch, dass die Vorschläge eingehend geprüft und das Nichtzutreffen der vorgebrachten Argumente begründet worden seien. Daher sei dem Raumordnungskonzept entsprechend am Erlassungsbeschluss festzuhalten.

GR Teyml ist trotzdem der Meinung, dass man auf die teilweise fundierten Vorschläge ernsthaft eingehen und diese berücksichtigen sollte.

Bgm. Dr. Posch hält fest, dass der gesetzmäßige Weg eingehalten sei, jeder Bürger das Recht zur Stellungnahme und auch die Möglichkeit habe, sich im Amt aufklären zu lassen.

GR Meister zeigt sich verwundert, dass innerhalb so kurzer Zeit Grünflächen derart verbaut würden. Ein angrenzendes Grundstück dürfe nur für Eigenbedarf bebaut werden, die gegenständliche wesentlich größere Grundfläche hingegen werde für allgemeinen Wohnbau zur Verfügung gestellt. Hier sollte gleiches Recht für alle gelten.

Vbgm. Nuding erinnert, dass das Grundstück bereits seit etwa 15 Jahren zur Bebauung anstehe. Man habe sich mit den teils nicht nachvollziehbaren Einwendungen intensiv befasst, die geplante Bebauung sei der Umgebung angepasst und würde die Anrainer nicht wesentlich beeinträchtigen. Wohnbedarf sei gegeben, man müsse froh sein, dass dort Wohnraum geschaffen werde.

StR Dr. Haslwanter erinnert, dass sie sich zu diesem Thema bisher immer enthalten habe. Es stünden in der Stadt Hall relativ wenig Freiflächen zur Verfügung, daher sei umso mehr Sorge dafür zu tragen, diese in einem entsprechenden Zeitrahmen zu bebauen. Bei Umwidmungen sollte nicht nur Wohnungsbedarf, sondern auch ein öffentliches Interesse gegeben sein, was sie hier vermisse. Anderswo werde dem dahingehend Rechnung getragen, dass z.B. etwa 1/3 der Fläche der Gemeinde übertragen oder zu einem sehr günstigen Preis verkauft werde, die dann wiederum preiswerte Gründe an-

bieten könne. StR Dr. Haslwanter hat eine solche Vorgangsweise auch bereits mehrfach angeregt und stellt sich die Frage, warum ein derart großes Grundstück ohne Auflagen und ohne jeglichen Nutzen für die Gemeinden für private Bauträger umgewidmet werde.

Bgm. Dr. Posch erinnert, dass die immer wieder vom Grundeigentümer gestellten Anfragen auf Umwidmung mit dem Hinweis auf die fehlende Verkehrsaufschließung aufgeschoben worden seien. Im Zuge des Baulandumlegungsverfahrens seien Grundstücke in diesem Bereich verkauft worden, um das Gymnasium finanzieren zu können. Dadurch sei auch die Errichtung einer Reihenanlage für Haller Bürger möglich geworden. Durch die in diesem Zusammenhang erfolgte Erschließung und bereitgestellten Flächen für Straßenbau sei das Argument der fehlenden Verkehrsaufschließung aufgehoben.

Für StR Dr. Haslwanter sind für die Finanzierung des Gymnasiums notwendige und damit im öffentlichen Interesse gelegene Umwidmungen unbestritten. Umwidmungen ohne öffentliches Interesse und Nutzen hingegen würden sie stören.

Beschluss: Der Antrag wird mit 18:3 Stimmenthaltungen angenommen.

9. Erlassung des Bebauungsplanes und des ergänzenden Bebauungsplanes Nr. 1/2014 betreffend Gst 1364, KG Hall in Tirol, Krajncstraße

Es ist beabsichtigt, auf gegenständlichem Grundstück 3 Wohnanlagen mit einer Tiefgarage und diversen Nebengebäuden zu errichten.

Um die raumordnungsrechtlichen Voraussetzungen für die Realisierung des Projektes zu schaffen, ist die Änderung des Flächenwidmungsplanes Nr. 7/2013 zur Schaffung eines Bauplatzes gem. § 2 Abs. 12 Tiroler Bauordnung 2011 notwendig.

Im gegenständlichen Bebauungsplan werden hinsichtlich der verkehrsmäßigen Erschließung die Straßenfluchtlinien und hinsichtlich der Bebauung die Baufluchtlinien, die Mindestbaumassendichte, die Anzahl an oberirdischen Geschoßen sowie der höchste Gebäudepunkt festgelegt.

Unter Berücksichtigung des Orts- und Straßenbildes wird ein ergänzender Bebauungsplan erlassen, um die Gebäudeausdehnungen sowie die Gebäudehöhen zu begrenzen, wobei untergeordnete Bauteile außer Betracht bleiben.

Im ergänzenden Bebauungsplan werden die Gebäudehöhen für jeden Bauteil mittels Absoluthöhen begrenzt.

Es ergeht der **Antrag**, zu beschließen wie folgt:

Gemäß § 66 Abs. 1 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2011, LGBl. Nr. 56, wird der Entwurf über die Erlassung des Bebauungsplanes und des ergänzenden Bebauungsplanes Nr. 1/2014 im Bereich des Gst 1364, KG Hall in Tirol, laut planlicher und schriftlicher Darstellung durch vier Wochen hindurch, vom 10.02.2014 bis 10.03.2014, zur öffentlichen Einsichtnahme aufgelegt.

Gleichzeitig wird gemäß § 66 Abs. 2 TROG 2011 der Beschluss des Bebauungsplanes und des ergänzenden Bebauungsplanes Nr. 1/2014 gefasst.

Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

Auf die Frage von GR Meister erklärt Bgm. Dr. Posch, dass insgesamt 21 Wohnungen, aufgeteilt auf 3 Blöcke, entstehen würden.

Beschluss: Der Antrag wird mit 18:3 Stimmenthaltungen angenommen

**10. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2/2014
betreffend Gst 700/8, KG Hall in Tirol, Essacherstraße**

Es ist beabsichtigt, das Grundstück 700/8 zu parzellieren, um ein Doppelhaus mit Nebengebäuden lt. vorgelegter Bebauungsstudie zu errichten.

Die Erstellung eines Bebauungsplanes ist aufgrund der erforderlichen Festlegung einer gekuppelten Bauweise erforderlich.

Ein Dienstbarkeitsvertrag hinsichtlich Servitutsweg und Leitungsrecht liegt vor.

Es ergeht der **Antrag**, zu beschließen wie folgt:

Gemäß § 117 Abs. 7 iVm § 70 Abs. 1 und § 66 Abs. 1 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2011, LGBl. Nr. 56, wird der Entwurf über die Ergänzung des allgemeinen Bebauungsplanes Nr. 2/2014 im Bereich des Gst 700/8, KG Hall in Tirol, laut planlicher und schriftlicher Darstellung durch vier Wochen hindurch, vom 10.02.2014 bis 10.03.2014, zur öffentlichen Einsichtnahme aufgelegt.

Gleichzeitig wird gemäß § 70 Abs. 1 iVm § 66 Abs. 2 TROG 2011 der Beschluss über die dem Entwurf entsprechenden Ergänzungen des allgemeinen Bebauungsplanes Nr. 2/2014 gefasst.

Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

Beschluss: wird einstimmig angenommen

**11. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 3/2014
betreffend Gste 8/2 und .3 sowie Teilflächen der Gste 8/1, 53/1 und .18,
alle KG Heiligkreuz II, Löfflerweg**

Es ist beabsichtigt, das Bestandsgebäude auf Gst .3, KG Heiligkreuz II, abzurechen und durch ein Gebäude, das als Umschlaghalle dienen soll, mit einer Höhe von ca. 10,60 m zu ersetzen. Östlich an dieses Gebäude soll ein Hochregallager, welches für diverse Firmen als Lagerzwecke dienen soll, mit einer Höhe von ca. 20,0 m errichtet werden. Aufgrund der derzeitigen Parzellenstruktur ist eine Teilung bzw. Zusammenlegung der Grundgrenzen beabsichtigt. Um eine geordnete Entwicklung zu gewähr-

leisten, wird die Erstellung eines Bebauungsplanes aus raumordnungsfachlicher Sicht empfohlen. Entgegen der Empfehlung des Finanz- und Raumordnungsausschusses, indem die Erstellung eines ergänzenden Bebauungsplans (besondere Bauweise mit Darstellung der maximalen Gebäudesituierung) befürwortet wurde, wird nun gegenständlicher Bebauungsplan mit offener Bauweise erlassen.

Grundüberlegung ist, einerseits die nun konkret beabsichtigten Bauführungen zu ermöglichen, andererseits aber darüber hinausgehende Bauführungen, die die Höhe ebenerdiger Gebäude wie Garagen etc. überschreiten, außerhalb der bereits mit größeren Gebäuden bebauten Flächen weitgehend auszuschließen, um der Stadtgemeinde Hall in Tirol die Kontrolle über allfällige weitere größere Bauführungen auf den noch vorhandenen Freiflächen vorzubehalten. Die Baugrenzlinie hat den Zweck, dass das bestehende Anschlussgleis im Sinne einer nachhaltig orientierten Verkehrspolitik nicht verbaut werden kann, auch wenn es derzeit vielleicht nicht benötigt wird. Ein Abbruch kann, da es sich um ein privates Gleis handelt, nicht verhindert werden. Mit der Festlegung einer Baugrenzlinie bleibt die Trasse jedenfalls frei.

Es ergeht der **Antrag**, zu beschließen wie folgt:

Gemäß § 117 Abs. 7 iVm § 70 Abs. 1 und § 66 Abs. 1 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2011, LGBl. Nr. 56, wird der Entwurf über die Ergänzung des allgemeinen Bebauungsplanes Nr. 3/2014 im Bereich der Gste 8/2 und .3, sowie in Teilbereichen der Gste 8/1, 53/1 und .18, alle KG Heiligkreuz II, laut planlicher und schriftlicher Darstellung, durch vier Wochen hindurch, vom 10.02.2014 bis 10.03.2014, zur öffentlichen aufgelegt.

Gleichzeitig wird gemäß § 70 Abs. 1 iVm § 66 Abs. 2 TROG 2011 der Beschluss über die dem Entwurf entsprechenden Ergänzungen des allgemeinen Bebauungsplanes Nr. 3/2014 gefasst.

Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

Beschluss: wird einstimmig angenommen

12. Architektenwettbewerb Schulzentrum

Mit GR-Beschluss vom 19.09.2013 wurde die Ausschreibung des Architektenwettbewerbes zur Planung des "Schulzentrums Hall" grundsätzlich genehmigt.

Mit StR-Beschluss vom 25.09.2013 wurde Architekt DI Thomas Klima mit der Vorbereitung, Begleitung und operativen Durchführung der Ausschreibung eines Architektenwettbewerbes zur Planung des neuen Schulzentrums Hall beauftragt.

Die inhaltlichen Grundlagen für den Wettbewerb bilden das in Zusammenarbeit mit diversen Ausschüssen erarbeitete Raumprogramm und die Raumwertanalyse von DI Spannberger, welche im Rahmen eines Workshops sowie diverser Exkursionen zu Schulgebäuden erarbeitet wurden.

Von Arch. DI Klima wurden die vorliegenden Wettbewerbsunterlagen unter Berücksichtigung der inhaltlichen Grundlagen erstellt. Diese wurden in einer informellen Zusammenkunft des Gemeinderates am 21.01.2014 präsentiert. Die für den Wettbewerb vorgesehene Terminalschiene, die Besetzung des Preisgerichtes und das detaillierte Raumprogramm sind aus diesen Wettbewerbsunterlagen ersichtlich.

Es ist ein EU-weit offener zweistufiger Wettbewerb vorgesehen. Die Zustimmung der Kammer für Architekten und Ingenieurkonsulenten ist noch ausständig.

Die Aufwände der Fachjuroren sind finanziell abzugelten. Des weiteren sind für die Ausschüttung der Preisgelder Mittel in der beantragten Höhe erforderlich.

Es ergeht daher der **Antrag**, zu beschließen wie folgt:

1. Die Durchführung des Architekturwettbewerbs für das Projekt Schulzentrum Hall in Tirol wird laut den vorliegenden Auslobungsunterlagen genehmigt.
2. Für die Durchführung des Architekturwettbewerbs ist mit Kosten von rund € 110.000,-- (Ausschüttung der Preisgelder, Aufwandsentschädigung der Juroren, etc.) zu rechnen. Zu diesem Zweck werden vorerst € 110.000,-- aus HHSt. 5/210000-728900 freigegeben.
3. Der Gemeinderat ermächtigt den Stadtrat Änderungen der Ausschreibungsunterlagen zu genehmigen.

GR Meister fällt auf, dass weniger, als gesetzlich vorgeschriebene Stellplätze geplant seien. Zwar sei sie grundsätzlich für den Erhalt von Grünflächen, bei einem so großen Schulzentrum sollten jedoch genügend Abstellplätze zur Verfügung stehen. Ansonsten seien, insbesondere hinsichtlich des Hinbringens und Abholens von Schülern sowie auf Grund der Nadelöhrsituation in der Thurnfeldgasse, Probleme zu befürchten.

GR Schramm-Skoficz kritisiert erneut, dass Unterlagen nicht, oder nur äußerst kurzfristig zur Verfügung gestellt würden. Derart umfangreiche Unterlagen würden ein zeitaufwändiges Studium erfordern, dazu ins Amt zu kommen, empfinde sie als Schikane. Dies widerspreche auch der so oft von der Bürgermeisterin angesagten Zusammenarbeit. Es habe dies nichts mit Bring- und Holschuld zu tun, vielmehr hätten die Mitglieder des Gemeinderates - gerade bei derart wichtigen Beschlüssen - das Recht auf entsprechende Information im Vorfeld, schließlich handle es sich ja nicht um Geheimakten. In der Sache selbst falle auf, dass im Preisgericht außer GR Vedlin als Ersatzmitglied niemand aus anderen Fraktionen vertreten sei. Es wäre ein Zeichen der guten Zusammenarbeit und des guten Willens, auch andere Parteien am Beispiel früherer Projekte einzubinden.

GR Willburger weist darauf hin, dass an den derzeitigen NMS- und Sonderschulstandorten überhaupt keine Stellplätze vorhanden seien, die Zufahrt ebenso problematisch sei und trotzdem Bring- und Holdienste möglich seien.

VbGm. Nuding verweist auf die Ausschreibung, woraus klar hervorgehe, dass genügend Flächen für Hol- und Bringdienste einzuplanen seien. Außerdem stehe in unmittelbarer Nähe eine öffentliche Parkgarage zur Verfügung.

Bgm. Dr. Posch entkräftet den Vorwurf des Informationsmangels mit dem Hinweis auf die Informationsveranstaltung für die Mitglieder des Gemeinderates am 21.1. Dabei habe die Gelegenheit bestanden, sich aufklären zu lassen und Fragen zu stellen. Zur Frage der Besetzung der Jury sei festzuhalten, dass eine Jury grundsätzlich kein politisches Gremium sein solle. In bisherigen Jurys bei städtischen Vorhaben seien auch nicht mehr politische Fraktionen vertreten gewesen. Auch sollte die von der Architektenkammer festgelegte Mitgliederzahl nicht überschritten werden, um die Abwicklung nicht zu erschweren. Bei der Besetzung der Sachpreisrichter sei jedoch sehr wohl eine Auswahl zu treffen. Die Nominierung der Schulleiter der betroffenen Schulen sowie des Schulamtsleiters als Berater erscheine auf Grund deren praktischen Erfahrungen als durchaus sachgerecht.

GR Schramm-Skoficz unterscheidet zwischen Informationsveranstaltung und tatsächlichen Unterlagen. Man beschließe über ein Konvolut von über 30 Seiten samt Anhängen, was sie - abgesehen von der Information durch den Architekten - auch durchlesen wolle. Im Übrigen seien die Unterlagen zum Zeitpunkt der Präsentation noch gar nicht zur Verfügung gestanden. Sie setze auch im privaten Bereich keine Unterschrift unter Ungelesenes, als Gemeindevertreterin umso weniger.

Bgm. Dr. Posch verweist auf den neuen Schulzentrum-Ausschuss, wo man sich entsprechend informieren und einbringen könne.

StR Dr. Haslwanter schließt sich den Ausführungen von GR Schramm-Skoficz vollinhaltlich an. Der ständige Hinweis auf gute Zusammenarbeit sei nicht glaubwürdig. Worte seien nur Schall und Rauch, was von der ÖVP in den letzten vier Jahren fabriziert werde, sei von Zusammenarbeit mehr als weit entfernt. Um die Überlassung der Auslobungsunterlagen sei bereits bei der Veranstaltung am 21.1. ersucht worden. Die von StR Dr. Haslwanter geforderte Antwort auf die Frage, warum man diesem Ersuchen bis heute nicht nachgekommen sei, behalte sich Bgm. Dr. Posch vor, sobald sie es für richtig halte. Im Übrigen habe sie die Antwort bereits GR Schramm-Skoficz gegeben.

StR Dr. Haslwanter führt weiters aus, dass bei der Informationsveranstaltung sogar der Architekt erklärt habe, nur einen groben Überblick geben und nicht auf Einzelheiten eingehen zu können. Wie GR Schramm-Skoficz sieht sich auch StR Dr. Haslwanter und ihre Fraktion nicht in der Lage, über Anträge abzustimmen, wenn Unterlagen nicht zur Verfügung gestellt würden, was auch auf den nächsten TO-Punkt zutreffe. Es werde hier eine Geheimhaltung fabriziert, was in keinster Weise nachvollziehbar sei. Wenn man bei einem Projekt dieser Größenordnung vor vollendete Tatsachen gestellt werde, indem ein Wettbewerbssieger präsentiert werde, habe man nicht die

geringste Möglichkeit, darauf Einfluss zu nehmen, was in dieser Form nicht zu akzeptieren sei. Unter Hinweis auf frühere Jurys sollten zumindest die im Stadtrat vertretenen Fraktionen eingebunden sein. Außerdem stellt StR Dr. Haslwanter fest, dass dieser Architektenwettbewerb nur einen Teil des damals gefassten Grundsatzbeschlusses beinhalte, der Neubau der Volksschule Schönegg sei hier nicht enthalten. Man müsse diese Schulprojekte in Gesamtheit sehen.

Vbgm. Nuding erklärt, dass die Auslobungsunterlagen erst ab einem bestimmten Zeitpunkt öffentlich würden. Der Neubau der VS Schönegg sei nicht mit dem Architektenwettbewerb für das neue Schulzentrum zu verknüpfen, es seien dies zwei verschiedene Projekte. Mit den Planungen für die VS Schönegg werde demnächst begonnen.

GR Schramm-Skoficz ist klar, dass die Auslobungsunterlagen erst ab einem gewissen Zeitpunkt öffentlich würden, als Auftraggeber müsse man doch trotzdem das Recht haben, für die Beschlussfassung notwendige Unterlagen zu erhalten. Der Aufforderung, damit nicht an die Öffentlichkeit zu gehen, werde selbstverständlich entsprochen.

Für GR Mimm war die Präsentation sehr informativ, auch die Möglichkeit der Fragestellung sei gegeben gewesen. Hinsichtlich des technischen Procedere verlasse er sich auf die Fachleute. Die Einrichtung eines eigenen Ausschusses halte er für sehr sinnvoll, dort könne man sich ausreichend informieren und einbringen.

GR Weiler zeigt sich verärgert, wenn ständig darauf hingewiesen werde, dass nichts nach außen dringen dürfe und hält fest: "Wir sind nicht draußen, wir sind drinnen". Abgesehen von den Ausführungen des Architekten brauche sie im Vorfeld Unterlagen in der Hand, um sich den Inhalt merken zu können.

Vbgm. Nuding stellt klar, dass er lediglich darauf hingewiesen habe, dass die Auslobungsunterlagen nicht öffentlich seien und nicht, dass Informationen nach außen dringen dürfen. Dass vereinbartes Stillschweigen funktioniere, sei ja auch bereits mehrfach bewiesen worden.

GR Meister hält die Informationsveranstaltung für sinnvoll und bereichernd, ein Endergebnis sei damals jedoch noch nicht festgestanden. Ergebnisse würden üblicherweise schriftlich verfasst, daher stelle sich die Frage, warum es so schwierig sei, für eine Abstimmung notwendige Unterlagen schriftlich zuzustellen.

Bgm. Dr. Posch verweist auf ihre mehrfachen Ausführungen zum Thema Unterlagenzustellung. Das dafür benötigte EDV-Programm sei noch nicht installiert, solle aber demnächst in den Probetrieb gehen.

Über die einzelnen Antragspunkte wird gesondert abgestimmt.

Beschluss: Punkt 1 wird mit 16:5 Stimmen, Punkt 2 mit 17:4 Stimmen, Punkt 3 mit 19:2 Stimmen angenommen

13. Fördervertrag für die Erweiterung des Radwegenetzes

Im Jahr 2011 wurde das Ingenieurbüro Huter Hirschhuber OG mit der Ausarbeitung eines Radverkehrskonzeptes für das gesamte Stadtgebiet beauftragt. Durch den Beitritt zum klima:aktiv mobil Beratungsprogramm "Mobilitätsmanagement für Städte, Gemeinden und Regionen" (gemäß GR-Beschluss vom 28.2.2012) ist es möglich, Fördermittel für die Umsetzung des Radwegekonzeptes zu lukrieren.

In weiterer Folge wurde bei der Kommunalkredit Austria ein Förderungsansuchen eingereicht. Die für die Förderung eingereichten Maßnahmen belaufen sich auf € 807.300,--, hierfür wurde seitens der Kommunalkredit eine Förderungszusage in Höhe von € 252.390,-- erteilt. Der Zeitraum für die zu fördernden Maßnahmen reicht von März 2012 bis 31.12.2015. Im Bedarfsfall kann um Verlängerung der Fertigstellungsfrist angesucht werden. Auch bei nicht vollständiger Umsetzung der Maßnahmen können Fördermittel lukriert werden, allerdings wird die Höhe der Förderung neu berechnet und richtet sich nach der erzielten Nutzung für die Umwelt (CO²-Reduktion).

Es ergeht daher der **Antrag**, zu beschließen wie folgt:

Die Annahme des vorliegenden Förderungsvertrages Nr. B274476 der Kommunalkredit Public Consulting GmbH mit der Bezeichnung "Radinfrastruktur - Radwege Hall in Tirol" wird genehmigt.

StR Dr. Haslwanter hält den Antrag inhaltlich für positiv, kritisiert jedoch erneut, dass ihr der Vertrag im Vorfeld nicht zur Verfügung gestellt worden sei.

Bgm. Dr. Posch verweist auf die mehrfachen gegenständlichen Behandlungen im Wirtschafts- und Verkehrsausschuss.

GR Mag. Ing. Blaha erinnert an die Intentionen, nämlich die Ausarbeitung eines Radwegekonzeptes zur Stärkung des öffentlichen Nahverkehrs, die zu diesem Antrag geführt hätten. Neben der Landesförderung seien für die Umsetzung des Radwegekonzeptes auch Bundesfördermittel zu lukrieren.

Beschluss: Der Antrag wird einstimmig angenommen.

14. Mittelfreigaben

Es ergeht der **Antrag**, die Mittel für nachstehende Vorhaben freizugeben wie folgt:

€ 29.188,04 auf HHSt. 5/612000-002000 zur Bezahlung der Rechnung der TIGEWOSI für die Baumaßnahmen "Anna-Dengel-Straße"; die Bedeckung erfolgt nicht wie vorgesehen durch Darlehensaufnahme, sondern durch Zuführung aus Rücklagen aus HHSt. 6/612000-298900)

GR Schramm-Skoficz erinnert, dass hier ein letztes wertvolles Grundstück verkauft worden sei und hält es für absurd, hier weitere Zahlungen zu leisten. Weiters sei festzustellen, dass dort ohnehin viel zu viel gebaut werde, es bleibe zu hoffen, dass einem dies nicht einmal auf den Kopf falle. Sie habe schon damals gefordert, dieses Grundstück als Freihaltefläche zu bewahren und könne daher dem vorliegenden Antrag nicht zustimmen.

Bgm. Dr. Posch erinnert, dass ursprünglich geplant gewesen sei, dieses Grundstück für den Sportplatz zu erwerben. Das Grundstück sei durch die Bauträger von den ehemaligen Eigentümern Schmölz und Post zur Errichtung der Straße erworben worden. Die diesbezügliche Vereinbarung, basierend auf dem Gemeinderatsbeschluss vom 30.6.2009, sei mehrfach adaptiert worden. Der Grundverkauf für den Straßenbau sei nicht durch die Stadtgemeinde erfolgt.

GR Schramm-Skoficz sind die Fakten bekannt. Sie habe diese Angelegenheit bereits seinerzeit nicht für richtig erachtet und werde dem Antrag erneut nicht zustimmen.

Beschluss: Der Antrag wird mit 19:2 Stimmen angenommen

€ 170.000,-- auf HHSt. 1/252000-757030 als Jahressubvention für das Lambichler Jugendhaus "park in" unter Auszahlung in vier Teilbeträgen zu je € 42.500,-- im Februar, April, Juli und Oktober

Beschluss: wird einstimmig angenommen

€ 89.000,-- auf HHSt. 1/269000-757080 als Jahressubvention für den SV Hall unter Auszahlung in vier Teilbeträgen zu je € 22.250,-- nach Maßgabe der vorhandenen Mittel und gleichzeitiger Einbehaltung der Vorschreibung für die Bandenwerbung 2013 in vier Teilbeträgen

Beschluss: wird mit 20:1 Stimmenthaltung angenommen

€ 143.000,-- auf HHSt. 1/882010-757017 als Jahressubvention für das Stadtmarketing unter Auszahlung in monatlichen Teilbeträgen zu je € 11.916,67

Beschluss: wird einstimmig angenommen

€ 119.500,-- auf HHSt. 1/312000-757014 als Jahressubvention für die Galerie St. Barbara unter Auszahlung in vier Teilbeträgen zu je € 29.875,--

Beschluss: wird mit 17:4 Stimmen (davon 3 Stimmenthaltungen) angenommen

15. Nachtragskredite

15.1. Es ergeht der **Antrag**, zu beschließen wie folgt:

Nachstehende Überschreitungen im HH-Jahr 2013 durch Gewährung von Nachtragskrediten werden genehmigt:

Ordentlicher Haushalt

HHSt. 1/612000-700900 Einmalige Vorauszahlung Kaution € 83.023,20

Bedeckung durch deckungsgleiche Mehreinnahmen
auf HHSt. 2/612000-875000

Begründung: Durch die Nachkontrolle der Leasingverträge hat sich eine rechnerische Gutschrift ergeben. Diese ist nach Rücksprache mit der Gemeindeaufsicht als Vorauszahlung auf die Kaution zu erfassen.

HHSt. 1/639000-729001 Oberflächenentwässerung € 96.121,15

Bedeckung durch Minderausgaben auf

HHSt. 1/612000-611000 € 70.000,--

HHSt. 1/612000-611900 € 3.121,15

HHSt. 1/639000-619000 € 9.000,--

HHSt. 1/612000-728900 € 14.000,--

Begründung: Im Jahr 2012 wurde keine Rechnung durch die HallAG gestellt. Die Abrechnung Oberflächenentwässerung erfolgt erst im Laufe des Jahres 2013

HHSt. 1/815000-700900 Einmalige Vorauszahlung Kaution € 55.348,80

Bedeckung durch deckungsgleiche Mehreinnahmen
auf HHSt. 2/815000-875000

Begründung: Durch die Nachkontrolle der Leasingverträge hat sich eine rechnerische Gutschrift ergeben. Diese ist nach Rücksprache mit der Gemeindeaufsicht als Vorauszahlung auf die Kaution zu erfassen.

HHSt. 1/859410-728006 Pflegeheime - Gebäudereinigung € 51.008,75

Bedeckung durch Minderausgaben auf

HHSt. 1/859410-458010 € 30.000,--

HHSt. 1/859410-569000 € 21.008,75

Begründung: Bei der Erstellung des Voranschlages wurden offensichtlich zu geringe Mittel vorgesehen, durch häufige Bewohnerwechsel ergab sich eine höhere Anzahl von Grundreinigungen. Schwankungen sind in diesem Bereich seit Jahren bekannt und üblich.

Beschluss: wird einstimmig mit 20 Stimmen angenommen

(GR Teyml ist bei der Abstimmung nicht anwesend)

Außerordentlicher Haushalt

HHSt. 5/816000-050000 Öffentliche Beleuchtung Neuanlagen € 59.003,78

Bedeckung durch Zuführung von Mitteln aus dem OH
auf HHSt. 6/816000-910000

Begründung: Auf Grund der zu geringen Kostenschätzung für den Teil Beleuchtung beim Projekt Kreuzungsumbau wurden zu geringe Mittel vorgesehen. Die notwendigen Baumeisterarbeiten waren in der Kostenschätzung nicht enthalten.

HHSt. 5/852000-040001 Fahrzeuge Zusatzausstattung € 11.522,23

Bedeckung durch Zuführung von Mitteln aus dem OH
auf HHSt. 6/852000-910000

Begründung: Mehrkosten auf Grund Zusatzausstattung, die nicht über Landeszuschuss abgedeckt werden konnte. Verbuchung als Zusatzausstattung war notwendig, um die Förderung des Landes in voller Höhe abzurufen. Ein Rechnungssplitting ist nicht gestattet.

HHSt. 5/852000-619900 Generalsanierung Häckselplatz € 19.845,85

Bedeckung durch Zuführung von Mitteln aus dem OH
auf HHSt. 6/852000-910000

Begründung: Kosten für den Zaun und die Einfahrtstore waren in der Kostenschätzung nicht berücksichtigt. Weiters waren die Zusatzkosten für das Rückhaltebecken nicht eingeplant.

HHSt. 5/853000-614900 Hausverwaltung einm. Instandhaltung € 13.421,50

Bedeckung durch Zuführung von Mitteln aus dem OH
auf HHSt. 6/853000-910000

Begründung: Kostenüberschreitung, da gesamte Elektroinstallationen Bodenleitungen waren und mit dem Entfernen des Bodens herausgerissen wurden. Dieser Umstand war vorher nicht bekannt.

Beschluss: wird einstimmig angenommen

15.2. Es ergeht der **Antrag**, zu beschließen wie folgt:

Nachstehende Abweichungen zum Voranschlag 2013 über € 100.000,-- gemäß § 106 Abs. 1 TGO werden genehmigt:

HHSt.	Text	Abweichung	Begründung
Einnahmen			
2/859400 + 810005	Verpflegungsgelder Selbstzahler	- 169.976,10	Weniger SelbstzahlerInnen als im Voranschlag vorgesehen und geringere Bettenauslastung
2/859400 + 810060	Verpflegungsgelder Teilzahler	- 176.598,60	weniger WohnheimbewohnerInnen als im Voranschlag vorgesehen
2/859400 + 879000	Kapitaltransfer an Netto-Unternehmen	263.994,90	Abgang im Wohnheim, der im Voranschlag nicht vorgesehen war; ungünstige Entwicklung der Aufteilung von Ausgaben aufgrund Belegung
2/859410 + 810200	Verpflegungsgelder Selbstzahler	- 296.843,20	Weniger SelbstzahlerInnen als im Voranschlag vorgesehen und geringere Bettenauslastung
2/859410 + 810210	Verpflegungsgelder Teilzahler	- 350.073,34	weniger PflegeheimbewohnerInnen als im Voranschlag vorgesehen
2/858410 + 879000	Kapitaltransfer an Netto-Unternehmen	525.586,78	geringerer Abgang im Pflegeheim als im Voranschlag vorgesehen
2/912000 + 298900	Einnahme aus Rücklagenentnahme	876.745,59	Auflösung Sonderrücklage bei TISPA und Transfer zur RRB
2/914000 + 869000	Gewinnablieferung von Unternehmen	- 448.166,04	Zufuhr Gewinne an AOHH
2/920000 + 833000	Kommunalsteuer	240.252,77	Höheres Steueraufkommen als erwartet
2/920000 + 850000	VerkehrsaufschlieÙungsbeitrag	100.197,08	Höhere Bautätigkeit als erwartet
2/925000 + 859100	Ertragsanteile	256.741,49	Mehreinnahmen aufgrund guter Wirtschaftslage

HHSt.	Text	Abweichung	Begründung
6/240050 + 963000	KG Glashüttenweg Soll Überschüss	116.232,55	Rest Landeszuschuss für Errichtung
6/262050 + 346900	Sportanlage Pigar Darlehensaufnahme	- 150.000,00	Vorhaben nicht durchgeführt, daher nicht notwendig
6/363010 + 298900	Altstadtsanierung Rücklagen	- 186.000,00	Zuführung aus dem OHH statt Rücklagen
6/363010 + 910000	Altstadtsanierung Zufuhr aus dem OHH	140.935,25	Zuführung aus dem OHH statt Rücklagen
6/612000-298900	Rücklagenentnahme	- 260.000,00	Vorhaben nicht durchgeführt, daher nicht notwendig
6/816000 + 298900	Straßenbeleuchtung Rücklagenentnahme	- 102.000,00	Zuführung aus dem OHH statt Rücklagen
6/816000 + 910000	Straßenbeleuchtung Zufuhr aus dem OHH	215.638,99	Zuführung aus dem OHH statt Rücklagen
6/817000 + 346900	Friedhöfe Darlehensaufnahme	- 140.000,00	Vorhaben nicht durchgeführt, daher nicht notwendig
6/852000 + 298900	Müllbetriebe Rücklagenentnahme	- 260.000,00	Zuführung aus dem OHH statt Rücklagen
6/852000 + 910000	Müllbetriebe Zuführung aus dem OHH	364.020,28	Zuführung aus dem OHH statt Darlehen
6/853000 + 346900	Hausverwaltung Darlehensaufnahme	- 117.000,00	Zuführung aus dem OHH statt Darlehen
6/853000 + 910000	Hausverwaltung Zuführung aus dem OHH	238.421,50	Zuführung aus dem OHH statt Darlehen
Ausgaben:			
1/852000-769000	Gewinnentnahme von Netto- Unternehmen	- 167.513,57	Zuführung Gewinn an AOHH
1/852000-910000	Zuführung an den AO HH	230.000,00	Zuführung Gewinn an AOHH
1/853000-769000	Gewinnentnahme von Netto- Unternehmen	- 198.853,12	Zuführung Gewinn an AOHH
1/853000-910000	Zuführung an den AO HH	238.421,50	Zuführung Gewinn an AOHH
1/859410-510000	Bezüge VB	- 104.081,31	Einsparungen durch Personalmangel
1/912000-298900	Einmalige Zuführung an Rücklagen	- 110.000,00	Zufuhr an die allgemeine Rücklage
1/912000-298010	Zufuhr an Betriebsmittel- rücklage	- 197.830,62	Geringere Zufuhr aufgrund mangelnder verfügbarer Mittel
1/912000-298901	Sonderrücklage	876.745,59	Auflösung Sonderrücklage bei TISPA und Transfer zur RRB
1/914000-779000	Transferzahlungen an netto- veranschlagte Betriebe	699.154,19	Verschlechterung Ergebnis der Heime und der Werbebetriebe
1/980000-910000	Zuführung an den AO HH	653.609,67	keine Zuführung an den AOHH vorgesehen
5/363020 + 778000	Altstadtsanierung	- 150.686,75	Weniger Vorhaben als in den Vorjahren
5/612000-002000	Strassenbauten	- 440.000,00	Vorhaben nicht durchgeführt
5/612000-298900	Einmalige Zuführung an Rücklagen	160.000,00	Beiträge der Wohnbauträger
5/690000-050000	Verkehr Sonderanlagen	- 166.865,77	Vorhaben weitgehend nicht durchgeführt
5/853000-614900	Hausverwaltung Instandhaltung	121.421,50	Sanierung Fußboden Mehrkosten

GR Schramm-Skoficz möchte sich diese Posten im Zusammenhang mit der Jahresrechnung genauer anschauen und enthält sich der Stimme.

StR Dr. Haslwanter glaubt, dass hier finanztechnisch wohl korrekt vorgegangen sei, inhaltlich - insbesondere im Bereich der Wohn- und Pflegeheime - würden jedoch die Alarmglocken schrillen. Der Abgang werde von Jahr zu Jahr höher und liege gegenüber dem Jahr 2010 mit € 800.000,-- jetzt bereits bei € 1,4 Mio. Man habe sich Berater geholt und ein externes Unternehmen mit einer Strukturprüfung beauftragt.

Bei Nachfragen werde man immer wieder vertröstet, Ergebnisse würden offensichtlich noch nicht vorliegen, von gravierenden Änderungen sei nichts zu spüren. Man müsse hier dringend Maßnahmen setzen.

Auf die Frage von GR Meister, ob die geringe Bettenauslastung mit dem Personal-mangel zu begründen sei, erklärt Bgm. Dr. Posch, dass einerseits zu wenig Personal zur Verfügung gestanden und teilweise zu geringe Nachfrage nach Betten gegeben gewesen sei. Inzwischen sei eine Personalaufstockung erfolgt.

Zur Anfrage von GR Meister hinsichtlich der derzeitigen Bettenauslastung liegen Bgm. Dr. Posch keine konkreten Zahlen vor, sie werde diese aber in geeigneter Form erörtern.

Beschluss: Der Antrag wird mit 20:1 Stimmenthaltung angenommen.

16. Veranlagung von Mitteln für Kinderbetreuungseinrichtung

Auf Grund der noch ausstehenden Abrechnung zwischen dem Bauträger und der Stadtgemeinde für die Errichtung der Kinderbetreuungseinrichtungen am Glashüttenweg sind zweckgebundene Landesmittel in der Höhe von € 116.232,55 (Kindergarten) und € 56.124,58 (Kinderkrippe) vorhanden. Um eine ordnungsgemäße Verwendung der Landesmittel zu gewährleisten, muss dieser Finanzierungsbeitrag einer zweckgebundenen Rücklage zugeführt werden und im Jahr 2014 dem AO Haushalt zur Verfügung stehen.

Es ergeht daher der **Antrag**, zu beschließen wie folgt:

Die Veranlagung eines Gesamtbetrages in der Höhe von € 172.300,-- auf einem Festgeldkonto (Kapitalsparbuch) bei der Bank Austria zu einem Fixzinssatz von 1,02 % p.a. (Stand 16.1.2014) auf die Dauer von 9 Monaten wird genehmigt.

Beschluss: wird einstimmig angenommen

17. Auftragsvergaben

Die Verkaufsverhandlungen der SIVBEG im Hinblick auf die Verwertung des Straubkasernenareals sind nunmehr abgeschlossen, der Zuschlag wurde an eine Bietergemeinschaft von Thaurer Landwirten als Meistbieter erteilt. Die derzeitige Widmung lautet nach wie vor auf "Sonderfläche Kaserne". Gemäß den Festlegungen im ÖROK handelt es sich bei dem Bereich Straubkaserne um "bauliches Entwicklungsgebiet mit überwiegend öffentlicher Nutzung. Vor konkreter Festlegung der möglichen Nachnutzungen des Kasernenareals ist jedenfalls eine städtebauliche und raumordnerische Gesamtbetrachtung des Stadtgebietes hinsichtlich der jeweils erforderlichen infrastrukturellen Ausstattung, der Festlegung funktioneller Schwerpunkte, der erforderlichen Erschließungsverhältnisse etc. erforderlich. Im gegenwärtigen Zustand ist die Wohngebietnutzung nicht auszudehnen."

Es wurde bereits ein Ansuchen auf Grundteilung eingebracht. Um in diesem speziellen Fall die Wahrung der städtischen Interessen bestmöglich zu gewährleisten, sollte ein auf Raumordnung spezialisierter Rechtsanwalt für entsprechende Beratungs- und Vertretungstätigkeiten beigezogen werden.

Es ergeht daher der **Antrag**, zu beschließen wie folgt:

RA Dr. Michael E. Sallinger, Innsbruck, wird mit der Vertretung der Stadtgemeinde Hall in Tirol zwecks Wahrung der städtischen Interessen in den anstehenden raumordnungsrechtlichen Verfahren im Zusammenhang mit dem Erwerb des ehemaligen Straubkasernenareals durch die Bietergemeinschaft von Thaurer Landwirten beauftragt.

Auf die Frage von GR Faserl, mit welchem Honorar hier zu rechnen sei, verweist Bgm. Dr. Posch auf die Tarifordnung für Rechtsanwälte.

StR Dr. Haslwanter bezeichnet die Straubkaserne als Stachel im Fleisch der Stadt Hall und erhebt den Vorwurf, eine Chance verschlafen und sich in der Sache zu sehr auf LR Tratter verlassen zu haben, was in diesem Fall "in die Hose gegangen sei". Jetzt besinne man sich plötzlich, die städtischen Interessen zu wahren und beauftrage dazu einen Rechtsanwalt. Sie sehe keinen Anlass zur Eile, für die Erledigung des Antrages auf Grundteilung habe man 6 Monate Zeit. Im Übrigen habe man eine funktionierende Verwaltung mit Fachleuten, die sich mit den Möglichkeiten einer Umwidmung befassen könnten. Bei Bedarf könne man immer noch einen Spezialisten beiziehen. StR Dr. Haslwanter möchte zuerst eine Erhebung des Iststandes und hält die Beauftragung eines Rechtsanwaltes für derzeit nicht notwendig und für eine Geldverschwendung und spricht sich daher gegen den Antrag aus.

GR Schramm-Skoficz stellt sich die Frage, wozu man jetzt einen Anwalt brauche, sieht dazu ebenfalls keine Notwendigkeit. Sie würde vielmehr interessieren, was seitens der Eigentümer gewünscht werde.

GR Faserl stellt fest, dass auf dem Kasernengelände bereits fröhlich gearbeitet werde. Seiner Meinung nach sei die Sache gegessen, man werde hier wohl nicht mehr viel tun müssen.

GR Teyml befürchtet, dass diese Vorgangsweise seitens der Eigentümer womöglich als Verzögerungstaktik angesehen und allenfalls auf wirtschaftliche Entschädigung geklagt werden könnte.

Dazu meint Bgm. Dr. Posch, es gehe nicht darum, gegen jemanden zu arbeiten, sondern darum, mit den Dingen verantwortungsvoll umzugehen und entsprechende Raumordnungsverfahren abzuführen.

Beschluss: Der Antrag wird mit 15:6 Stimmen angenommen

18. Liegenschaftsangelegenheiten der Hall AG/Stadt Hall Immobilien GmbH

Es ergeht der **Antrag**, zu beschließen wie folgt:

Dem Verkauf des unbebauten Grundstückes Nr. 830/7 in EZ 1929 (Brixner Straße) im Ausmaß von 7.660 m² an die Firma Dinkhauser Kartonagen GmbH zum Preis von € 2,527.000,-- durch die Stadt Hall Immobilien GmbH wird die Zustimmung erteilt.

GR Schramm-Skoficz erinnert, dass die geplante Bebauung dieses Grundstückes seinerzeit zu heftigen Diskussionen geführt habe und sie sich bereits damals dagegen ausgesprochen habe. Auch seitens des Raumplaners sei bestätigt worden, dass es kaum einen Bereich gebe, wo Wohn- und Industriebau dermaßen nahe beieinanderliegen. Sie warne davor, diese Grundfläche für Expansionszwecke der Firma Dinkhauser zu verkaufen und habe Bedenken, dass dabei keine Rücksicht auf Anwohner genommen werde.

GR Teyml verweist ebenfalls auf die damaligen Diskussionen. Damals sei vom Erwerb des Grundstückes Abstand genommen worden, jetzt komme das Thema neuerlich aufs Tapet, man stehe wieder vor den gleichen Problemen. Es sei ihm aber auch klar, dass man ein solches Grundstück veräußern wolle, er könne sich aber auch andere Käufer mit anderen Intentionen vorstellen. Ein Grundstück sei von beständigem Wert, er plädiere daher, mit einem Verkauf zuzuwarten, um auch einen höheren Preis erzielen zu können.

Bgm. Dr. Posch erklärt, es gehe vorerst um den Verkauf des Grundstückes, weitere Maßnahmen aus raumordnungsrechtlicher Sicht würden umfangreich erwogen und behandelt werden, wie bei anderen Raumordnungsverfahren auch.

Beschluss: Der Antrag wird mit 19:2 Stimmen angenommen.

19. Anträge, Anfragen, Allfälliges

StR Dr. Haslwanter bemängelt erneut die nicht zeitgemäße Sitzordnung und regt an, wenigstens die Bänke nicht schräg zu stellen.

GR Vedlin hält das Schrägstellen auf Grund der vorgegebenen Raumverhältnisse für durchaus zweckmäßig, räumt jedoch ein, dass dies Geschmacksache sei.

Dem schließt sich Bgm. Dr. Posch an.

Da keine weiteren Wortmeldungen vorliegen, schließt Bgm. Dr. Posch die Sitzung um 20.20 Uhr.

Die Protokollunterfertiger:
GR Claudia Weiler eh.
StR Ernst Eppensteiner eh.

Die Bürgermeisterin:
Dr. Eva Maria Posch eh.

Der Schriftführer:
StADir. Dr. Bernhard Knapp eh.

N i e d e r s c h r i f t
über die
Wahl eines/einer 2. Bürgermeister-Stellvertreters/in
in der Gemeinderatssitzung am 4. Februar 2014

Wahlleiterin: Bürgermeisterin Dr. Eva Maria Posch
anwesend: siehe Anwesenheitsliste der 28. Sitzung des Gemeinderates
Beginn der Wahlhandlung: 18.15 Uhr

Dr. Karin Klocker hat mit am 24.1.2014 eingelangtem Schreiben gemäß § 26 Abs. 2 TGO auf ihr Gemeinderatsmandat, auf das Amt als 2. Bürgermeister-Stellvertreterin und ihre Mitgliedschaft in Ausschüssen verzichtet. Der Verzicht ist mit Ablauf des 31.1.2014 wirksam und unwiderruflich geworden. Dr. Klocker ist daher seit 1.2.2014 nicht mehr Mitglied des Haller Gemeinderates. Bereits zuvor haben die nächstgereihten Ersatzgemeinderäte Sürth, Bichler, Lindenberger, Zobic, Baldauf und Lechleitner mit jeweils am 15.1.2014 bzw. 16.1.2014 eingelangten Schreiben auf ihre Mandate unwiderruflich verzichtet. Dadurch ist Herr Günther Zechberger als nächstes Ersatzmitglied der Liste "Haller Sozialdemokraten SPÖ Hall" gemäß § 22 Abs. 2 1. Satz TGO mit Wirkung vom 1.2.2014 in den Gemeinderat vorgerückt.

Bgm. Dr. Posch richtet an dieser Stelle den Dank an die ausgeschiedene 2. Bürgermeister-Stellvertreterin Dr. Klocker für ihre Tätigkeit als Bürgermeister-Stellvertreterin mit der Bitte, ihre berufliche Kompetenz weiterhin zur Verfügung zu stellen und damit der Stadt Hall verbunden zu bleiben.

Für die Wahl des/der 2. Bürgermeister-Stellvertreters/in bringt die Gemeinderatspartei Haller Sozialdemokraten (SPÖ Hall) GR Gerhard Mimm als Vorschlag ein.
Der Wahlvorschlag weist die erforderlichen Unterschriften auf.
Es liegen keine weiteren Wahlvorschläge vor.

Bgm. Dr. Posch führt aus, dass die ÖVP vor 4 Jahren mit dem Wunsch und der Zusage der Zusammenarbeit mit den gemeinderätlichen Fraktionen angetreten sei und dies in wesentlichen Belangen auch umgesetzt habe. Sie lege großen Wert auf gute Zusammenarbeit im Gemeinderat, was sich in tragfähigen Entscheidungen für die Zukunft der Stadt und zum Wohle der BürgerInnen erweise. Weiters verweist Bgm. Dr. Posch auf das Verständnis von Gemeindepolitik und das Verantwortungsbewusstsein ihrer Fraktion und hält es für demokratisch richtig, den Wahlvorschlag zu unterstützen.

Als Wahlhelfer werden Vbgm. Nuding und GR Mag. Hörmann bestellt.
GR Schramm-Skoficz wird als Wahlbeobachterin nominiert und den Wahlhelfern beige stellt.

Die Wahl erfolgt mittels vorgedruckter Stimmzettel in geheimer Abstimmung.

Es werden 21 Stimmzettel ausgegeben, 21 Gemeinderatsmitglieder haben an der Wahl teilgenommen.

Das Auszählungsergebnis lautet: 21 abgegebene Stimmen
18 Stimmen für Gerhard Mimm
3 ungültige Stimmen (leere Stimmzettel)

Somit ist Gerhard Mimm zum 2. Bürgermeister-Stellvertreter gewählt.

Bgm. Dr. Posch gratuliert Vbgm. Mimm zur Wahl zum 2. Bürgermeister-Stellvertreter, wünscht ihm alles Gute und weist darauf hin, dass die Angelobung durch den Bezirkshauptmann erfolgen werde.

Vbgm. Mimm bedankt sich für das entgegengebrachte Vertrauen und versichert, dass er sich mit seiner Fraktion zum Wohl der Stadt Hall und ihrer Bevölkerung einsetzen werde. An dieser Stelle gelte Dr. Klocker auch seinerseits der Dank für die geleistete Arbeit. Ihr Ausscheiden sei zwar zu bedauern, der Entschluss sei aus privaten und beruflichen Gründen erfolgt, was zu respektieren sei. Er selbst werde sich besonders einsetzen, um den Beweis anzutreten, dass sich auch Pensionisten entsprechend einbringen und damit die Gesellschaft stützen könnten.

Gefertigt von allen anwesenden Mitgliedern des Gemeinderates